

44/235 – Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/178 vom 20. Dezember 1988,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1989/96 vom 26. Juli 1989,

unter Berücksichtigung des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet gegen die israelische Besetzung, so auch gegen Israels Politiken und Praktiken auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet,

unter Ablehnung der Restriktionen, die Israel über die dem palästinensischen Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet von außen gewährte wirtschaftliche und soziale Hilfe verhängt hat,

sich der zunehmenden Notwendigkeit *bewußt*, dem palästinensischen Volk wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren,

erklärend, daß das palästinensische Volk seine Volkswirtschaft nicht entwickeln kann, solange die israelische Besetzung andauert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, der der Mitteilung des Generalsekretärs über Hilfe für das palästinensische Volk als Anlage beigefügt ist^[1];

2. *dankt* den Staaten, Organen der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben;

3. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, ihre Hilfe für das palästinensische Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation fortzusetzen und zu verstärken;

4. *fordert dazu auf*, durch benachbarte Aus- und Eingangshäfen und Grenzübergangsstellen laufende palästinensische Exporte und Importe als Transitgüter zu behandeln;

5. *fordert außerdem dazu auf*, für palästinensische Exporte auf der Grundlage von palästinensischen Ursprungszeugnissen Handelszugeständnisse einzuräumen und konkrete Präferenzen zu gewähren;

6. *fordert ferner* die sofortige Aufhebung der Restriktionen und Schranken, mit denen Israel die Durchführung von Hilfsvorhaben durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, andere Organe der Vereinten Nationen und andere Stellen behindert, die dem palästinensischen Volk in dem besetzten palästinensischen Gebiet wirtschaftliche und soziale Hilfe gewähren;

7. *fordert von neuem dazu auf*, Entwicklungsvorhaben in dem besetzten palästinensischen Gebiet, so auch die in ihrer Resolution 39/223 vom 18. Dezember 1984 aufgeführten Vorhaben, durchzuführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung auf dem Wege über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
22. Dezember 1989

44/236 – Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 42/169 vom 11. Dezember 1987, mit der sie beschlossen hat, die 90er Jahre zu einer Dekade zu erklären, in der die internationale Gemeinschaft unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen der Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung besondere Aufmerksamkeit schenken wird,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 42/169 und ihrer Resolution 43/202 vom 20. Dezember 1988 sowie Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1989/99 vom 26. Juli 1989, in der der Rat der Generalversammlung empfahl, Maßnahmen zu ergreifen, um einen geeigneten Rahmen für die internationale Zusammenarbeit zur Erreichung des Gesamtziels und der Einzelziele der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung auszuarbeiten,

in Anbetracht dessen, daß Naturkatastrophen eine große Anzahl von Menschen in ihrer Existenz beeinträchtigt und in der ganzen Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, beträchtliche Schäden an Infrastruktur und Eigentum verursacht haben,

im Hinblick auf die Wichtigkeit des Umweltschutzes für die Verhütung und Milderung von Naturkatastrophen,

in Anbetracht dessen, daß die internationale Gemeinschaft insgesamt mittlerweile besser fähig ist, sich diesem Problem zu stellen, und daß Fatalismus in bezug auf Naturkatastrophen nicht länger gerechtfertigt ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit, daß die internationale Gemeinschaft die feste politische Entschlossenheit unter Beweis stellt, die erforderlich ist, um das vorhandene wissenschaftliche und technische Wissen zur Milderung von Naturkatastrophen zu mobilisieren und zu nutzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer,

sowie in Anerkennung der wichtigen Verantwortung, die das System der Vereinten Nationen als Ganzes dafür trägt, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um Naturkatastrophen zu mildern, Hilfe zu gewähren und Katastrophenhilfe, Katastrophenbereitschaft und Katastrophenprävention zu koordinieren,

unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 2816 (XXVI) vom 14. Dezember 1971 festgelegten, dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe obliegenden konkreten Verantwortlichkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und Katastrophenbereitschaft,

eingedenk der entscheidenden Rolle von Berufsorganisationen und anderen nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere wissenschaftlichen und technischen Gesellschaften, humanitären Gruppierungen und Investitionsinstitutionen, deren Mitwirkung an der Umsetzung der für die Dekade geplanten spezifischen Programme in höchstem Maße wünschenswert ist,

sowie eingedenk dessen, daß das System der Vereinten Nationen den am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern sowie den Binnen- und Inselstaaten unter den Entwicklungsländern in dieser Hinsicht besondere Beachtung schenken muß,

[1] A/44/637.

betonend, daß eine geeignete Notstandsplanung für Naturkatastrophen und ihre Eingliederung in nationale Entwicklungspläne auch sehr nutzbringend bei der Verhütung anderer Katastrophenarten, so etwa industrieller oder technischer Katastrophen, sein könnte,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs¹³²,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Arbeit, die die Internationale Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung geleistet hat, die dem Generalsekretär ihren Bericht¹³³ vorgelegt hat,

eingedenk der gemeinsamen Position der vom 4. bis 7. September 1989 in Belgrad abgehaltenen Neunten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in bezug auf Naturkatastrophen⁶¹,

1. verkündet die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung, beginnend am 1. Januar 1990;

2. beschließt, den zweiten Mittwoch im Oktober zum Internationalen Tag der Katastrophenvorbeugung zu bestimmen, der von der internationalen Gemeinschaft während der Dekade jedes Jahr in einer dem Gesamtziel und den Einzelzielen der Dekade entsprechenden Form begangen werden soll;

3. verabschiedet den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Internationalen Aktionsrahmen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung;

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution einschließlich der für die Dekade getroffenen organisatorischen Vorkehrungen und über den Stand bestehender internationaler Protokolle und Konventionen über gegenseitige Hilfe in Katastrophenfällen vorzulegen;

5. ersucht den Generalsekretär außerdem, diese Resolution allen Regierungen, zwischenstaatlichen Organisationen, den entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen auf dem Gebiet der Katastrophenmilderung zur Kenntnis zu bringen;

6. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundvierzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung" aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
22. Dezember 1989

ANLAGE

Internationaler Aktionsrahmen für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

A. GESAMTZIEL UND EINZELZIELE

1. Das Gesamtziel der Dekade besteht darin, durch konzentrierte internationale Maßnahmen, insbesondere in den Entwicklungsländern, die Verluste an Menschenleben, die Sachschäden und die sozialen und wirtschaftlichen Zerrüttungen zu mindern, die durch Naturkatastrophen wie Erdbeben, Stürme, Tsunamis, Über-

schwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Brände, Heuschreckenplagen, Dürre und Wüstenbildung und andere Kalamitäten natürlichen Ursprungs verursacht werden.

2. Die Einzelziele der Dekade sind folgende:

a) jedes Land besser zu befähigen, die Auswirkungen von Naturkatastrophen rasch und wirksam zu mildern, mit besonderem Augenmerk auf die Hilfe an Entwicklungsländern bei der Abschätzung des Schadenspotentials von Katastrophen sowie bei der Errichtung von Frühwarnsystemen und katastrophensicheren Strukturen, wann und wo immer notwendig;

b) geeignete Leitlinien und Strategien für die Anwendung des vorhandenen wissenschaftlichen und technischen Wissens auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der kulturellen und wirtschaftlichen Vielfalt unter den Nationen;

c) wissenschaftliche und technische Bemühungen zu fördern, mit dem Ziel, kritische Wissenslücken zu schließen und so Verluste an Menschenleben und Sachwerten zu mindern;

d) bereits vorhandene und neue technische Informationen in bezug auf Maßnahmen zur Abschätzung, Vorhersage und Milderung von Naturkatastrophen zu verbreiten;

e) Maßnahmen zur Abschätzung, Vorhersage, Prävention und Milderung von Naturkatastrophen durch Programme der technischen Hilfe und des Technologietransfers, Demonstrationsprojekte und Bildungs- und Ausbildungsprogramme auszuarbeiten, die auf spezifische Katastrophen und Örtlichkeiten zugeschnitten sind, und die Effektivität dieser Programme zu evaluieren.

B. AUF NATIONALER EBENE ZU TREFFENDE GRUNDSATZMASSNAHMEN

3. Alle Regierungen sind aufgefordert,

a) nationale Katastrophenmilderungsprogramme sowie auf eine Katastrophenprävention gerichtete Wirtschafts-, Bodennutzungs- und Versicherungspolitiken auszuarbeiten und sie insbesondere in den Entwicklungsländern voll in die nationalen Entwicklungsprogramme zu integrieren;

b) während der Dekade an konzentrierten internationalen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Naturkatastrophen mitzuwirken und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit kompetenten Vertretern von Wissenschaft und Technik und anderen in Betracht kommenden Sektoren nationale Komitees einzurichten, damit das Gesamtziel und die Einzelziele der Dekade erreicht werden;

c) ihre lokalen Verwaltungsstellen zu ermutigen, durch geeignete Maßnahmen die notwendige Unterstützung seitens des öffentlichen und privaten Sektors zu mobilisieren und zur Erreichung der Ziele der Dekade beizutragen;

d) den Generalsekretär über die Pläne ihrer Länder sowie über die bestehenden Hilfemöglichkeiten auf dem laufenden zu halten, damit die Vereinten Nationen zu einem internationalen Zentrum für den Informationsaustausch und die Koordinierung der internationalen Bemühungen in bezug auf Aktivitäten zur Unterstützung des Gesamtziels und der Einzelziele der Dekade

¹³² A/44/322-E/1989/114 mit Add.1 und 2.

¹³³ A/44/322/Add.1-E/1989/114/Add.1, Anhang.

werden und so jeder Staat sich die Erfahrungen anderer Länder zunutze machen kann;

e) unter Berücksichtigung der spezifischen Rolle der Medien je nach Bedarf Maßnahmen zu treffen, um der Öffentlichkeit die wahrscheinliche Schadensgefahr und die Bedeutung der Katastrophenbereitschaft, der Prävention, der Katastrophenhilfe und einer kurzfristigen Schadensbeseitigung stärker ins Bewußtsein zu rufen und die Bereitschaft der Gemeinwesen durch Aufklärung, Ausbildung und andere Mittel zu erhöhen;

f) den Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die gesundheitliche Betreuung gebührende Beachtung zu schenken, insbesondere Maßnahmen, um Krankenhäuser und Gesundheitszentren weniger katastrophenanfällig zu machen, wie auch den Auswirkungen auf Nahrungsmittelager, Wohnbauten und andere soziale und wirtschaftliche Infrastruktureinrichtungen;

g) durch die Lagerung von Notstandshilfsgütern in katastrophenanfälligen Gebieten oder die Bestimmung derartiger Güter für solche Gebiete dafür zu sorgen, daß entsprechende Hilfsgüter international frühzeitiger verfügbar sind.

4. Wissenschaftliche und technologische Institutionen, Finanzinstitutionen, einschließlich Banken und Versicherungsgesellschaften, sowie Industrieunternehmen, Stiftungen und andere verwandte nichtstaatliche Organisationen werden ermutigt, die von der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der Regierungen, internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen, ausgearbeiteten und durchgeführten Programme und Aktivitäten der Dekade zu unterstützen und sich voll an ihnen zu beteiligen.

C. VOM SYSTEM DER VEREINTEN NATIONEN ZU TREFFENDE MASSNAHMEN

5. Die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen werden nachdrücklich aufgefordert, der Katastrophenbereitschaft, der Prävention, der Katastrophenhilfe sowie der kurzfristigen Schadensbeseitigung nach Naturkatastrophen, so auch der Beurteilung des Risikos von Wirtschaftsschäden, in ihren operativen Aktivitäten je nach Bedarf und in konzentrierter Weise Vorrang einzuräumen; der Generalsekretär wird in diesem Zusammenhang ersucht sicherzustellen, daß dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit es im Einklang mit seinem in Generalversammlungsresolution 2816 (XXVI) enthaltenen Mandat seiner Rolle und seinen Verantwortlichkeiten für das Eingreifen bei Katastrophen und für die Milderung ihrer Auswirkungen gewissenhaft nachkommen kann.

6. Der Generalsekretär wird ersucht, in engem Zusammenwirken mit den in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere durch die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, sowie nationalen Informationsbehörden dabei behilflich zu sein, daß während der Dekade Informationsprogramme für die Öffentlichkeit ausgearbeitet und durchgeführt werden, um die Katastrophenprävention stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken.

7. Die örtlichen Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Außendienstvertreter des Systems der

Vereinten Nationen werden ersucht, eng und koordiniert mit den Regierungen zusammenzuarbeiten, damit das Gesamtziel und die Einzelziele der Dekade erreicht werden.

8. Die Regionalkommissionen werden in Anbetracht dessen, daß Naturkatastrophen oft Staatsgrenzen überschreiten, nachdrücklich aufgefordert, bei der Umsetzung der Aktivitäten der Dekade eine aktive Rolle zu spielen.

9. Der Generalsekretär wird ersucht, den Generaldirektor für Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechend seinem in Generalversammlungsresolution 32/197 vom 20. Dezember 1977 enthaltenen Mandat als Leitstelle zu bestimmen, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe und gegebenenfalls in Absprache mit dem Direktor des in Ziffer 14 der Anlage genannten Sekretariats die Aufsicht über die in dieser Resolution erwähnten Programme und Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen wahrzunehmen und deren Koordinierung sicherzustellen.

10. Der Generalsekretär wird ersucht, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über die Aktivitäten der Dekade Bericht zu erstatten.

D. ORGANISATORISCHE VORKEHRUNGEN WÄHREND DER DEKADE

1. *Hochrangiger Sonderrat*

11. Der Generalsekretär wird ersucht, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Vertretung einen aus einer begrenzten Anzahl führender internationaler Persönlichkeiten bestehenden hochrangigen Sonderrat einzusetzen, mit dem Auftrag, ihn in bezug auf die Dekade allgemein zu beraten, geeignete Maßnahmen zur Bewußtseinsbildung in der Öffentlichkeit zu ergreifen und die erforderliche Unterstützung seitens des öffentlichen und des privaten Sektors zu mobilisieren.

2. *Wissenschaftlicher und technischer Ausschuß für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung*

12. Der Generalsekretär wird ersucht, unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Vertretung und unter Abdeckung der vielfältigen Aspekte der Milderung der Auswirkungen von Katastrophen einen wissenschaftlichen und technischen Ausschuß für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung einzusetzen, der aus zwanzig bis fünf- undzwanzig wissenschaftlichen und technischen Sachverständigen besteht, die im Benehmen mit ihrer jeweiligen Regierung aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten und Qualifikationen ausgewählt werden, und dem auch Sachverständige der Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen angehören.

13. Die Aufgabe dieses Ausschusses besteht darin, Gesamtprogramme auszuarbeiten, die bei der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit im Rahmen der Dekade zu berücksichtigen sind, unter Beachtung der insbesondere von den nationalen Komitees aufgezeigten Prioritäten und Lücken im Fachwissen auf nationaler

Ebene, sowie die im Laufe der Dekade durchgeführten Aktivitäten zu bewerten und zu evaluieren und in einem Jahresbericht an den Generalsekretär Empfehlungen zu den Gesamtprogrammen abzugeben.

3. Sekretariat

14. Der Generalsekretär wird ersucht, ein kleines aus Sondermitteln finanziertes Sekretariat einzurichten wie folgt:

a) Das Sekretariat wird im Genfer Büro der Vereinten Nationen in enger Verbindung mit dem Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Katastrophenhilfe eingerichtet und setzt sich je nach den Erfordernissen zusammen aus internationalen Sachverständigen auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung und entsprechenden anderen Sachverständigen, die u.a. von in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen, Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen, die die damit verbundenen Kosten tragen, abgestellt werden;

b) Das Sekretariat ist für die tägliche Koordinierung der Aktivitäten der Dekade verantwortlich und leistet dem hochrangigen Sonderrat und dem wissenschaftlichen und technischen Ausschuß fachliche und administrative Unterstützung, ebenso wie für andere damit zusammenhängende Aktivitäten.

E. FINANZIELLE REGELUNGEN

15. Es wird empfohlen, daß für die Durchführung der Aktivitäten der Dekade Sondermittel bereitgestellt werden und daß daher Regierungen, internationale Organisationen und andere Quellen, einschließlich des Privatsektors, nachdrücklich zur Leistung freiwilliger Beiträge ermutigt werden sollten; zu diesem Zweck wird der Generalsekretär einen Treuhandfonds einrichten, mit dessen Verwaltung er betraut wird.

F. BILANZ

16. Der Wirtschafts- und Sozialrat wird auf seiner zweiten ordentlichen Tagung 1994 eine Halbzeitbilanz der Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung vornehmen und der Generalversammlung über seine Feststellungen Bericht erstatten.

44/237 – Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 35/66 B vom 5. Dezember 1980 über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

unter Hinweis auf die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1987/70 vom 8. Juli 1987, in der der Rat empfahl, nach einer angemessenen Evaluierung der Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas die Verkündung einer zweiten Dekade in Erwägung zu ziehen, um die Industrialisierung Afrikas weiter zu beschleunigen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution AHG/Res.180 (XXV) über die Verkündung einer zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas und über einen Tag der Industrialisierung Afrikas, die von der vom 24. bis 26. Juli 1989 in Addis Abeba abgehaltenen fünfundzwanzigsten ordentlichen Tagung der

*Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedet wurde*¹³⁴,

Kenntnis nehmend von der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 1989/115 vom 28. Juli 1989 über die Verkündung einer zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas,

*mit Genugtuung über den Beschluß IDB.5/Dec. 7 des Rates für industrielle Entwicklung vom 6. Juli 1989*¹³⁵ *über die Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas, in dem der Rat empfahl, die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung möge die Generalversammlung ersuchen, eine zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas zu verkünden,*

*sowie mit Genugtuung über die Resolution GC.3/10 der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 23. November 1989 über die zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas*¹³⁶,

*nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas (1991-2000)*¹³⁷, *der Vorschläge für die Ausarbeitung des Programms für die zweite Dekade enthält,*

1. *erklärt* den Zeitraum 1991-2000 zur Zweiten Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas;

2. *erklärt außerdem* den 20. November zum Tag der Industrialisierung Afrikas, um die internationale Gemeinschaft zugunsten der Industrialisierung Afrikas zu mobilisieren;

3. *billigt* die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge hinsichtlich der Mitwirkung der Vereinten Nationen – über die Wirtschaftskommission für Afrika – an der Ausarbeitung des Programms für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas;

4. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit, den zuständigen subregionalen und regionalen Wirtschaftszusammenschlüssen in Afrika und den in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen die erforderlichen Vorbereitungen für die Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über diese Vorbereitungen vorzulegen.

85. Plenarsitzung
22. Dezember 1989

44/238 – Weltdekade für kulturelle Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/187 vom 8. Dezember 1986, mit der sie den Zeitraum 1988-1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung unter der Schirm-

¹³⁴ Siehe A/44/603, Anhang III.

¹³⁵ E/1989/L.32, Anhang.

¹³⁶ Siehe GC.3/INF.3.

¹³⁷ A/44/812.